Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27 Ausgegeben Danzig, den 10. April 1937

Inhalt:

72

Verordnung
zur Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes.
Vom 19. Februar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Danziger Besoldungsgesetz) vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 13. Oktober 1931 (G.Bl. S. 743) und der Rechtsverordnungen vom 11. März 1932 (G.Bl. S. 135), 28. Juni 1934 (G.Bl. S. 481), 4. Juli 1934 (G.Bl. S. 513, 537), 28. Juli 1934 (G.Bl. S. 627), 25. Februar 1935 (G.Bl. S. 427) und 17. Dezember 1935 (G.Bl. S. 1177) wird wie folgt geändert:

I. Im § 4 Abs. 2 Satz 4 ist das Wort „oder" zu streichen und dafür zu setzen: „, nicht dagegen die Zulagen, die er".

II. Im § 4 erhalten die Abs. 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe

A 10 b	in die Besoldungsgruppe	A 10 a	während der ersten	14	Besoldungsdienstjahre,
A 8 a	„ „	A 7	„ „	2	„
A 7 a	„ „	A 6 a	„ „	2	„
A 4 f	„ „	A 4 c	„ „	14	„
A 3 b	„ „	A 2 b	„ „	10	„
A 3 a	„ „	A 2 c			

nicht geändert.

(4) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt

aus der Besoldungsgruppe	A 11	in die Besoldungsgruppe	A 10 a
„ „ „	A 10 a	„ „ „	A 8 a
„ „ „	A 8 b	„ „ „	A 6 b
„ „ „	A 8 a	„ „ „	A 6 a
„ „ „	A 8 a	„ „ „	A 6 b
„ „ „	A 7 b	„ „ „	A 6 b
„ „ „	A 6 b	„ „ „	A 5
„ „ „	A 6 b	„ „	A 4 f
„ „ „	A 6 b	„ „	A 4 c

höchstens um 4 Jahre gekürzt."

III. Im § 7 Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen.

IV. Im § 9 Abs. 4 werden Satz 3 und 4 gestrichen. Als neuer Satz 3 wird hinzugefügt: „Ein Verzicht auf die Einzahlung ist unzulässig."

V. Im § 29 wird der Abs. 6 gestrichen.

VI. Im § 30 werden die Abs. 3 und 5 gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 4. 1937.)

VII. Die Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung 1 ist zweimal vor dem Wort „Amtmänner" das Wort „Amtsräte" hinzuzufügen.

2. In der Besoldungsgruppe A 2 a sind

   a) die ersten acht Grundgehaltssätze durch die folgenden zu ersetzen:
   vom 1. November 1936 ab: „472 — 523 — 564 — 605 — 646 — 687 — 728 — 769",
   vom 1. April 1937 ab: „492 — 533 — 574 — 615 — 656 — 697 — 738 — 769";

   b) die Amtsbezeichnungen
   „Regierungs- und Landwirtschaftsrat
   Treuhänder der Arbeit [3])
   Regierungs- und Kriminalrat
   Major der Gendarmerie
   Steuergerichtsdirektor [2])
   hinzuzufügen;

   c) die Amtsbezeichnungen
   „Oberpostdirektoren [2])
   Postdirektoren
   Telegraphendirektoren
   Gendarmeriemajor"
   zu streichen;

   d) erhält die Fußnote 2 folgenden Zusatz:
   „, die sich mit Erreichen des Endgrundgehaltes auf 133 G monatlich erhöht."

   e) ist am Schlusse der Fußnote 12 statt „Landforstmeister" zu setzen: „Landesforstmeister".

3. In der Besoldungsgruppe A 2 b ist

   a) statt „Amtmänner in Sonderstellung — vgl. Vorbemerkung 1 — (bisher Amtsräte)" zu setzen:
   „Amtsräte — vergl. Vorbemerkung 1 — (bisher Amtmänner in Sonderstellung)";

   b) die Amtsbezeichnung „Oberzollkommissar [3])" mit der dazu gehörigen Fußnote 3 zu streichen;

   c) die Amtsbezeichnung „Finanzräte [2])" hinzuzufügen;

   d) am Schluß der Fußnote 2 statt „(bisher Zolldirektor)" zu setzen: „bezw. Oberfinanzrat".

4. In der Besoldungsgruppe A 3 b ist statt „Gendarmeriehauptmann" zu setzen: „Hauptmann der Gendarmerie".

5. In der Besoldungsgruppe A 4 c

   a) sind die Amtsbezeichnungen
   „Vorsteher der Senatskanzlei
   Vorsteher der Staatl. Fürsorgeanstalt Silberhammer [6])
   hinzuzufügen;

   b) erhält die Fußnote 2 folgenden zweiten Satz:
   „Die ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 72 G erhöht sich mit Erreichen des Endgrundgehalts auf monatlich 82 G."

6. In der Besoldungsgruppe A 5 ist die Amtsbezeichnung
   „Stellv. Vorsteher der Senatskanzlei"
   hinzuzufügen.

7. In der Besoldungsgruppe A 6 b

   a) sind die ersten beiden Grundgehaltssätze: „205 — 226" zu streichen;

   b) ist die Amtsbezeichnung „Gendarmerieoberwachtmeister (bisher Landjägermeister)" durch „Gendarmerie-Meister (bisher Gendarmerieoberwachtmeister)" zu ersetzen;

   c) ist hinter der Amtsbezeichnung „Wirtschaftsinspektoren" der Zusatz „bei der Staatlichen Erziehungsanstalt" zu streichen.

8. In der Besoldungsgruppe A 7 b ist die Amtsbezeichnung „Gendarmeriewachtmeister (bisher Oberlandjäger)" durch „Gendarmerie-Hauptwachtmeister (bisher Gendarmeriewachtmeister)" zu ersetzen.

9. In der Besoldungsgruppe A 8 a ist die Amtsbezeichnung
„Oberpfleger bei der Staatlichen Fürsorgeanstalt"
hinzuzufügen.

10. In der Besoldungsgruppe A 9 ist die Amtsbezeichnung
„Oberpfleger bei der Staatlichen Fürsorgeanstalt"
zu streichen.

11. In der Besoldungsgruppe A 10 a sind hinter den Amtsbezeichnungen „Verwaltungsgehilfen" und „Technische Verwaltungsgehilfen" die Worte „(künftig wegfallend)" zu streichen.

12. In der Besoldungsgruppe B 4 sind hinter der Amtsbezeichnung „Staatsräte" der Zusatz „als Leiter" bis „Landesversicherungsamts [5])" und die dazugehörige Fußnote 5 zu streichen.

VIII. Die Anlage 2 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) wird wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 1 werden die drei Grundvergütungssätze für die unmittelbaren Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 2 a durch die folgenden ersetzt:
„349 — 405 — 451".

2. In Ziffer 1 Spalte 1 ist die Gruppe „A 6 b" vor „A 7 b" zu streichen unter hinter „A 6 a" hinzuzufügen.

3. Die Ziffer 10 wird gestrichen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie für die vor dem 1. Mai 1935 zum Amtsrichter, Landrichter, Staatsanwalt oder Regierungsassessor ernannten Beamten Geltung behält.

Artikel II

(1) Das Besoldungsdienstalter der am 31. Oktober 1936 im Amt gewesenen planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 6 b, die

a) am 31. Oktober 1928 bereits planmäßige Beamte waren und mit dem Inkrafttreten des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 in die Besoldungsgruppe A 6 b übergeleitet worden sind oder

b) nach dem 31. Oktober 1928 in einer Stelle der Besoldungsgruppe A 6 b erstmalig planmäßig angestellt worden sind und auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Senats vom 19. November 1932 — P Z I. 2111 — (St. A. I S. 487) und 15. Januar 1934 (St. A. I S. 21) ein um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter erhalten haben,

wird um 4 Jahre gekürzt.

(2) Das Besoldungsdienstalter der am 31. Oktober 1936 im Amt gewesenen planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 6 b, die unter der Wirkung des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 aus der Besoldungsgruppe A 8 a oder A 8 b mit unverändertem Besoldungsdienstalter in die Besoldungsgruppe A 6 b übergetreten sind, wird nach den Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 4 des Danziger Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I Ziff. I und II dieser Verordnung gekürzt.

(3) Im übrigen bleibt das Besoldungsdienstalter der am 31. Oktober 1936 im Amt gewesenen planmäßigen Beamten unverändert.

Artikel III

(1) Das Anwärterdienstalter der am 31. Oktober 1936 im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 6 b, die auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Senats vom 15. Januar 1934 (St. A. I S. 21) ein um 4 Jahre verbessertes Anwärterdienstalter erhalten haben, wird um diese 4 Jahre gekürzt.

(2) Im übrigen bleibt das Anwärterdienstalter der am 31. Oktober 1936 im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten unverändert.

Artikel IV

Hat der Senat einem nichtplanmäßigen Beamten oder einem auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigten oder einstweilig angestellten Volksschullehrer auf Grund der bisherigen Vorschriften (§ 29 Abs. 6 und § 30 Abs. 5 des Danziger Besoldungsgesetzes) eine das planmäßige Anfangsgrundgehalt seiner Gruppe übersteigende Grundvergütung bewilligt, so bleibt diese Grundvergütung weiter zuständig.

Artikel V

(1) Beamte im Wartestande rücken in der Zeit des Wartestandes — auch bei Verwendung im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Beamten-Ruhestandsgesetzes — im Grundgehalt nicht auf. Auch

der Vomhundertsatz des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, aus dem das Wartegeld berechnet ist, bleibt in der Zeit des Wartestandes unverändert.

(2) Werden Beamte im Wartestande planmäßig wiederangestellt, so ist das Besoldungsdienstalter neu festzusetzen und dabei die Zeit des Wartestandes, in der sie nicht im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Beamten-Ruhestandsgesetzes verwendet worden sind, außer Betracht zu lassen.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt am 1. November 1936 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden insbesondere aufgehoben:

a) die Ausführungsbestimmungen des Senats vom 19. November 1932 — PZI 2111 — (St. A. I S. 487) und vom 15. Januar 1934 (St. A. I S. 21) betreffend das Anwärterdienstalter und das Besoldungsdienstalter der Beamten der Sekretärlaufbahn,

b) der Beschluß des Senats (Personalkommission) vom 16. Juli 1931 betreffend das Aufrücken der nichtplanmäßigen Beamten und Lehrpersonen über das planmäßige Anfangsgrundgehalt hinaus.

Danzig, den 19. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

PZI 21[10] Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.